

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 5. Dezember 1980

197. Stück

- 515. Verordnung:** Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1980/81
516. Verordnung: Änderung der Verordnung über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (1. Novelle zur 2. Ausnahmeverordnung)
517. Verordnung: 15. Bundesrechenamtsverordnung
518. Verordnung: 16. Bundesrechenamtsverordnung
519. Verordnung: 17. Bundesrechenamtsverordnung
520. Kundmachung: Ausfuhrpreis für Branntwein

515. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 3. November 1980 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1980/81

Auf Grund des § 23 Abs. 1 bis 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, BGBl. Nr. 286/1972, BGBl. Nr. 335/1973, BGBl. Nr. 182/1974, BGBl. Nr. 228/1977 und BGBl. Nr. 425/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

Auf Grund statistischer Erhebungen über das Studienjahr 1979/80 wird die Zahl der auf die nachstehend angeführten Anstalten entfallenden Begabtenstipendien wie folgt festgestellt:

1. Universität Wien	2 250
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ..	52
Evangelisch-Theologische Fakultät .	8
Rechtswissenschaftliche Fakultät ..	255
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	100
Medizinische Fakultät	508
Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät	429
Geisteswissenschaftliche Fakultät ..	591
Formal- und Naturwissenschaftliche Fakultät	307
2. Universität Graz	904
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ..	22
Rechtswissenschaftliche Fakultät ...	100

Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	106
Medizinische Fakultät	237
Geisteswissenschaftliche Fakultät ..	255
Naturwissenschaftliche Fakultät ...	184
3. Universität Innsbruck	716
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ..	16
Rechtswissenschaftliche Fakultät ...	61
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	85
Medizinische Fakultät	210
Geisteswissenschaftliche Fakultät ..	150
Naturwissenschaftliche Fakultät ..	136
Fakultät für Bauingenieurwesen und Architektur	58
4. Universität Salzburg	445
davon entfallen auf die	
Katholisch-Theologische Fakultät ..	33
Rechtswissenschaftliche Fakultät ..	59
Geisteswissenschaftliche Fakultät ..	248
Naturwissenschaftliche Fakultät ..	105
5. Technische Universität Wien	543
davon entfallen auf die	
Fakultät für Raumplanung und Architektur	104
Fakultät für Bauingenieurwesen ...	53
Fakultät für Maschinenbau	67
Fakultät für Elektrotechnik	99
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	220

6. Technische Universität Graz	301	516. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 7. November 1980, mit der die Verordnung vom 13. Mai 1980, BGBl. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (2. Ausnahmeverordnung) geändert wird (1. Novelle zur 2. Ausnahmeverordnung)
davon entfallen auf die		
Fakultät für Architektur	42	
Fakultät für Bauingenieurwesen ...	58	
Fakultät für Maschinenbau	73	
Fakultät für Elektrotechnik	71	
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	57	
7. Montanuniversität Leoben	50	
8. Universität für Bodenkultur Wien .	118	
9. Veterinärmedizinische Universität Wien	80	
10. Wirtschaftsuniversität Wien	383	
11. Universität Linz	254	
davon entfallen auf die		
Rechtswissenschaftliche Fakultät ...	43	
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	154	
Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	57	
12. Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt	59	
13. Akademie der bildenden Künste Wien	27	
14. Hochschule für angewandte Kunst Wien	34	
15. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien	65	
16. Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ Salzburg	41	
17. Hochschule für Musik und darstellende Kunst Graz	39	
18. Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	18	
19. Katholisch-Theologische Hochschule Linz	7	
20. Philosophisch-Theologische Hochschule der Diözese St. Pölten	3	
21. Theologische Lehranstalt Stift Heiligenkreuz	3	
22. Philosophisch-Theologische Hochschule St. Gabriel bei Mödling	1	
		Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz verordnet:
		Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 13. Mai 1980, BGBl. Nr. 206, über Ausnahmen vom Anwendungsbereich des GGSt (2. Ausnahmeverordnung) wird wie folgt geändert:
		1. Der § 1 hat zu lauten:
		„Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Abschnitte II—VI GGSt (Anlagen A und B des ADR)
		§ 1. Die Beförderung der im Anhang 1 angeführten gefährlichen Güter in Versandstücken, der unter Klasse 5.1 Z 2 angeführten Güter auch in loser Schüttung, ist unter den dort angegebenen Bedingungen, insbesondere bis zu den dort jeweils angeführten Mengen je Beförderungseinheit, von den Bestimmungen der Anlagen A und B des ADR, BGBl. Nr. 522/1973, und von den Bestimmungen des II. bis VI. Abschnittes des GGSt ausgenommen.“
		2. Im Anhang 1, Liste der gefährlichen Güter gemäß § 1 der Verordnung, hat unter Klasse 5.1 die Z 2 zu lauten:
		„2. Mischungen von Ammoniumnitrat mit einer anorganischen inerten Substanz, die nicht mehr als 28 vH Stickstoff enthalten (Z 6 c), in unbegrenzter Menge.“
		Lausecker
		517. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 17. November 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechnungsgesetzes im Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes (15. Bundesrechnungsvorverordnung)
		Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechnungsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Verwaltungsgerichtshofes die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben.

Androsch

518. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 13. November 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik (16. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund der §§ 5 und 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben.

§ 2. Die im § 2 Abs. 1 Z 9 bis 11 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben sind vom Bundesrechenamt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik auch für die bei folgenden Dienststellen eingerichteten Kassen zu besorgen:

- a) Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal in Wien
- b) Bundesgebäudeverwaltung II Graz
- c) Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck
- d) Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt
- e) Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg
- f) Bundesgebäudeverwaltung II Wien

§ 3. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 treten in Kraft:

1. mit 1. Feber 1981 für die Kasse der Bundesgebäudeverwaltung II Klagenfurt,
2. mit 1. April 1981 für die Kasse der Bundesgebäudeverwaltung II Linz-Salzburg,

3. mit 1. Juni 1981 für die Kasse der Bundesgebäudeverwaltung II Innsbruck,

4. mit 1. September 1981 für die Kasse der Bundesgebäudeverwaltung II Graz.

Androsch

519. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 30. Oktober 1980 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr (17. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr verordnet:

Das Bundesrechenamt übernimmt im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr die im § 2 Abs. 1 Z 1 und 7 des Bundesrechenamtsgesetzes genannten Aufgaben.

Androsch

520. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 21. November 1980 betreffend den Ausfuhrpreis für Branntwein

Artikel I

Der Ausfuhrpreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von zur Ausfuhr bestimmten Trinkbranntweinen, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen und Heilmitteln abgegebenen Branntwein wird mit Gültigkeit ab 1. Jänner 1981 für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungsstation mit 900 S festgesetzt.

Artikel II

Zu dem Kaufgeld, das nach dem Verkaufspreis gemäß Art. I berechnet wird, kommt die Umsatzsteuer nach dem jeweils geltenden Steuersatz, die gesondert ausgewiesen wird.

Androsch



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.